

13+ Betreuungsvertrag
„Schule von 8:00 bis 13:45 Uhr“

zwischen

OGS Satzvey



dem Träger der OGS Satzvey e.V., Am Pantaleonskreuz 2, 53894 Mechernich

Tel. 02443/491910

ogs@grundschulesatzvey.de

und Erziehungsberechtigten

1. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____

Tel. dienstlich: _____

E-Mail Adresse: _____

2. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____

Tel. dienstlich: _____

E-Mail Adresse: _____

über die Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der
"Betreuung von 8 bis 13 plus" an der GGS Satzvey für das Kind

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____

Schulklasse: _____

Konfession: _____

Geburtsdatum: _____

Besondere Merkmale (Krankheit, Allergien etc.):

Das Personensorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht

liegt ausschließlich bei der Mutter.

liegt ausschließlich beim Vater.

wird gemeinsam wahrgenommen.

Falls die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, soll in dringenden Fällen benachrichtigt werden:

Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote

Grundlage und Ausgangspunkt ist das pädagogische Gesamtkonzept, das von der Schulkonferenz der GGS Satzvey beschlossen wurde.

1. Der Träger der OGS Satzvey e.V. bietet ein verlässliches Angebot während der normalen Schultage an: montags bis freitags nach dem Unterricht bis 13:45 Uhr. Bei Krankheit ist bis 9:30 Uhr die OGS Satzvey zu benachrichtigen.
2. Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die MitarbeiterInnen der Betreuung und endet um 13:45 Uhr. Davon abweichende Regelungen werden von den Eltern grundsätzlich schriftlich eingereicht. Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen aus einem wichtigen Grund fehlen sollte, informieren die Erziehungsberechtigten die MitarbeiterInnen der OGS Satzvey bis 9:30 des jeweiligen Tages.
3. Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt.

Vertragsbeginn, -dauer und Kündigung

1. Unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten beginnt in NRW das Schuljahr am 01.08. Und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Vertragsbeginn ist deshalb der 01.08. Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr abgeschlossen und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahrsende (31.07.).
2. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund, mit einer Frist von drei Monaten, zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei. Für die Erziehungsberechtigten liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt. Auf das Einhalten der Kündigungsfrist kann seitens des Trägervereins dann verzichtet werden, wenn der Platz sofort mit einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann. Für den Trägerverein liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, - wenn der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Kooperationsvertrag vom 14.04.2011 von einem der Kooperationspartner gekündigt wird, - wenn gewährte Fördermittel reduziert werden oder wegfallen, - wenn das Kind durch sein Verhalten (Nichtbeachten der Anweisungen der MitarbeiterInnen, Störungen der Gruppe u.ä.) den Ablauf und das Gelingen der Betreuungsarbeit schwer beeinträchtigt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung. Einer solchen Kündigung werden entsprechende Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, mit dem Ziel, die Kündigung abzuwenden.

3. Der Trägerverein kann eine fristlose Kündigung dann aussprechen, wenn die Erziehungsberechtigten mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Beiträge und Zahlungsweise

1. Für die Teilnahme an der Betreuung 8 bis 13 plus ist ein Elternbeitrag zu entrichten.

Der monatliche Beitrag ist in Höhe von 35,00 € für das erste Kind, für Geschwisterkinder in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

2. Die vorgenannten Betreuungspauschalen sind pro angefangenen Kalendermonat per Bankeinzug zu entrichten. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres, also auch die unterrichtsfreien Monate.

3. Der Vertrag erhält seine Gültigkeit nur, wenn die Bezirksregierung dieser Maßnahme zustimmt, die erforderlichen Landeszuschüsse bewilligt und die steuerrechtlichen Vorbedingungen für den Träger der Maßnahme erfüllt sind.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerschulischen Betreuung in Nordrhein-Westfalen (www.bildungsportal-nrw.de). Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Durch den Abschluss des Vertrages wird ein Erziehungsberechtigter laut Satzung Mitglied des Trägervereins der OGS Satzvey e.V.

Die Betreuung des Kindes beginnt (Datum) Satzvey, den _____

für den Träger der OGS Satzvey e.V.

Erziehungsberechtigte/r

